
Pflichtenheft

GRB Nr. 2017-128

der

Liegenschaftskommission

1. Zweck

Wahrnehmen von strategischen Aufgaben im Zusammenhang mit Liegenschaften der Gemeinde.

Sicherstellung des Werterhaltes und der wirtschaftlichen Nutzung der Gemeindeliegenschaften gemäss Leitbild der Gemeinde.

2. Zusammensetzung

Die Kommission besteht aus 5 Mitgliedern. Ihr gehören an:

- Ressortchefin / Ressortchef Hochbau als Präsident/in
- 4 von den Parteien vorgeschlagene Mitglieder, die an der Thematik interessiert sind und Erfahrung im Facilitymanagement haben.

3. Wahl / Amtsdauer / Konstituierung

Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderates. Die Kommission wird alle vier Jahre im Anschluss an die Erneuerungswahlen vom Gemeinderat gewählt. Die Kommission konstituiert sich ausser dem Präsidium selbst.

Über die Kommissionsgeschäfte und Tätigkeiten wird ein Protokoll verfasst.

Bei Bedarf können projektbezogene Ausschüsse gebildet werden.

4. Aufgaben

In den Aufgabenbereich der Kommission fallen insbesondere:

- Plant alle Massnahmen und erforderlichen finanziellen Mittel für die Werterhaltung oder Neuerstellung aller gemeindeeigenen Liegenschaften und stellt zu Handen der Finanzplanung des Voranschlages einen Antrag.
- Erarbeitung von Richtlinien über die Vermietung und Verpachtung (inkl. Miet- und Pachtzins) zu Handen Abteilung Bau.
- Festlegen von Baurechtzinsen zu Handen Gemeinderat.
- Legt Richtlinien und Standards bezüglich der Bereiche Unterhalt, Reinigung und Energie gemäss dem Leitbild der Gemeinde fest.
- Übertragung von einzelnen Bau- und Sanierungsprojekten durch den Gemeinderat zur Bearbeitung.
- Der Gemeinderat kann der Kommission weitere Aufgaben zuweisen.

5. Handlungsgrundlagen

Die Kommissionsmitglieder handeln auf der Basis der kommunalen und kant. Gesetzgebung, Reglemente und Verordnungen sowie der Bundesvorschriften.

6. Kompetenzen

Der Kommission steht ein Antragsrecht zu Handen des Gemeinderates zu.

Zur Beratung von speziellen Themen kann die Kommission weitere Fachpersonen einladen.

7. Amtsgeheimnis

Die Kommissionsmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis, der Schweigepflicht sowie der Ausstandspflicht gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

8. Informationsaustausch

Über die Kommissionsgeschäfte und Tätigkeiten wird ein Protokoll verfasst und dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Der Kommissionspräsident, die Kommissionspräsidentin vertritt die Anträge und Anliegen der Kommission im Gemeinderat. Über die Beschlüsse des Gemeinderates wird mittels Protokollauszug informiert.

9. Entschädigung

Die Mitglieder der Kommission erhalten eine Entschädigung gemäss Personalreglement.

10. Anpassung / Inkraftsetzung

Dieses Pflichtenheft kann durch den Gemeinderat laufend ergänzt und neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Dieses Pflichtenheft ist am 20. September 2017 vom Gemeinderat verabschiedet worden und tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

Namens des Gemeinderats Konolfingen

Der Präsident

Die Sekretärin

Daniel Hodel

Alexandra Grossenbacher